



CH-3003 Bern, BSV

Kommission für Wirtschaft und  
Abgaben  
CH-3003 Bern

Per e-mail an:  
emanuella.gramegna@bj.admin.ch.

Ihr Schreiben vom 6. Juni 2013  
Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 19.08.2013 Doknr: 167  
Sachbearbeiter/in: Claudia Profos Frick / Prc  
Bern, 18. September 2013

**Pa. Iv. 10.467. Schuldenprävention : Keine Werbung für Kleinkredite**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Möglichkeit, sich im Rahmen des obengenannten Vernehmlassungsverfahrens äussern zu können.

**Einleitende Bemerkungen**

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ hat gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag die Pflicht, die Entwicklung des Verhältnisses von Kindern und Jugendlichen zur Gesellschaft zu beobachten und zu deuten und sich entsprechend zu äussern. Bei wichtigen Beschlüssen des Bundes prüft die EKKJ, welche Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen zu erwarten sind.

Aus diesen Gründen beschäftigte sich die EKKJ von Anfang an sehr intensiv mit der Vorlage zur Schuldenprävention und dem Verbot für Werbung von Kleinkrediten: Studien zeigen nämlich, dass regelmässig Jugendliche bzw. junge Erwachsene von den negativen Folgen des übermässigen Konsums und der damit im Zusammenhang stehenden Überschuldung betroffen sind. Aus diesem Grund hat sich die EKKJ schon frühzeitig, so z.B. während der Herbstsession 2011, mit der Empfehlung an das Parlament gewandt, Werbeverbote für Konsumkredite zu beschliessen.<sup>1</sup> An der traditionellen Bieler Tagung im Herbst dieses Jahres (12. und 13. September) wird das Thema

---

<sup>1</sup> [http://www.ekkj.admin.ch/c\\_data/d\\_11\\_3m\\_0311.pdf](http://www.ekkj.admin.ch/c_data/d_11_3m_0311.pdf)

Konsum, Verschuldung und Schuldenprävention sogar Schwerpunkt der diesjährigen Aktivitäten der EKKJ sein.<sup>2</sup>

Die EKKJ wird nachfolgend nur zu denjenigen Punkten Stellung nehmen, die aus der Perspektive junger Menschen relevant sind.

### **Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen des KKG**

Art. 7 Abs. 1 Bst. f

Die EKKJ unterstützt den Vorschlag der Minderheit 2, den Bst. F aufzuheben. Kreditverträge, nach denen die Konsumentin oder der Konsument den Kredit entweder innert höchstens drei Monaten oder in nicht mehr als vier Raten innert höchstens zwölf Monaten zurückzahlen muss, zeigen sich erfahrungsgemäss als besonders schädlich. Solche sog. „Expresskredite“ animieren gerade junge Menschen dazu, kurzfristigen Konsumimpulsen nachzugeben, ohne den weiteren Konsequenzen Rechnung zu tragen. Für die EKKJ ist deshalb klar, dass der Anwendungsbereich der KKG durch die Streichung dieser Ausnahme erweitert werden muss.

Art. 25 Abs. 1bis (neu)

Die EKKJ unterstützt die Meldepflicht bei absichtlichen Falschangaben an die IKO. Dabei geht es darum, für solche per Definition gefährdeten und vulnerablen Gruppen von Konsumenten (regelmässig auch, aber nicht nur, junge Menschen), eine zumindest statistische Datenbasis herzustellen sowie massgeschneiderte Präventionsprogramme. Die Sammlung aller relevanten Daten muss natürlich nach Treu und Glauben stattfinden und den Bestimmungen des DSG entsprechen.

Art. 31 Abs. 1

Die EKKJ unterstützt hier klar den Minderheitsantrag. Die Kreditgeberin muss verpflichtet werden, Auszüge aus dem Betreibungsregister etc. einzuholen. Eine blosser Kann-Formulierung würde dem Missbrauch durch leichtfertige Kreditvergabe Tür und Tor öffnen und würde eine effektive Implementierung der Gesetzesneuerungen verunmöglichen. Es ist offensichtlich, dass Hauptleidtragende hier wiederum junge Menschen wären, die als besonders vulnerable Konsumentengruppe ein Bedürfnis haben, dass die nötigen wirtschaftlichen Angaben „ex officio“ von allen Kreditgeberinnen uniform verlangt werden – dies ist auch ein Element der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit.

Art. 32 Abs. 1 und Abs. 2

Die EKKJ begrüsst die Sanktionierung bei Verstössen gegen Art. 28, 29, 30 oder 31. Aus der Perspektive von jungen Erwachsenen vermag aber die Lösung im 2. Satz von Art. 31 Abs. 1 nicht zu überzeugen. Das Verfahren nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung, welche im allgemeinen Zivilrecht begründet liegt, ist zu langwierig, komplex und risikoreich, um gerade von jungen Menschen durchschaut und angewendet zu werden. Vielmehr fordert die EKKJ mit Vehemenz, dass im KKG selbst ein stark vereinfachtes, möglichst formloses Verfahren für die Rückforderung bereits erbrachter Leistungen durch den Konsumenten bestehen muss.

Zu Abs. 1 und 2 ist gesamthaft festzuhalten, dass eine Unterscheidung nach „schwerwiegenden“ und „geringfügigen“ Verstössen der Kreditgeberin nicht sinnvoll erscheint. Vielmehr fordert die

---

<sup>2</sup> [http://www.ekkj.admin.ch/c\\_data/d\\_13\\_BT\\_Programm.pdf](http://www.ekkj.admin.ch/c_data/d_13_BT_Programm.pdf)

EKKJ, dass auch bei sog. „geringfügigen“ Verstössen gegen Art. 28, 29, 30 oder 31 die Rechtsfolgen von Art. 31 Abs. 1 eintreten: Verlust der Kreditsumme, der Kreditzinsen sowie der Kosten.

Art. 36 a

Die EKKJ fordert mit Vehemenz ein generelles Verbot von jugendspezifischer Werbung. Werbung, welche speziell die vulnerable Gruppe von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in die Konsumschuldenfalle treiben will, weist keinerlei Nachhaltigkeit auf und widerspricht diametral dem ganzen Schutzgedanken des KKG.

Art. 36 a Abs. 2 und 3 und 36 b

Die EKKJ zeigt sich von den hier vorgeschlagenen Lösungen überhaupt nicht überzeugt. Vielmehr fordert die EKKJ, dass generell und von Anfang an der Bundesrat oder eine von ihm bezeichnete Behörde regeln soll, welche Werbung als „aggressiv“ gilt, sowie eine präventive Kontrolle zur jugendspezifischen Wirkung von Werbung eingesetzt wird.

Von einer Selbstregulierung der Branche kann keine geeignete Wirkung erwartet werden. Um so mehr, als die EKKJ bereits im Jahr 2007 eine Selbstregulierung der Branche bezüglich jugendspezifische Werbung gefordert hatte – ohne Erfolg. Hier ist klar festzuhalten, dass angesichts der steigenden Überschuldung gerade von Jugendlichen und dem fehlenden Handlungswillen der Kreditgeberinnen von einem systemischen Versagen des Prinzips der Selbstregulierung ausgegangen werden darf.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

**Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ**



Pierre Maudet  
Präsident



Claudia Profos  
Co-Leiterin des Sekretariats